



Sitzung des Stadtrates am 26.03.2025

Anfrage der Fraktion Volt / MitBürger zu Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vorlagen-Nummer: VIII/2025/00952

TOP: 14.12

Antwort der Verwaltung:

- 1. Bietet die Stadtverwaltung weitere Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete (z.B. in Unterkünften) an oder plant sie dies? Wenn ja, wo und für jeweils wie viele Personen?**

Auf der Grundlage von § 5 Asylbewerberleistungsgesetz werden in der Stadt Halle (Saale) Arbeitsgelegenheiten auch in den zentralen Gemeinschaftseinrichtungen angeboten. Aktuell unterstützen 24 Personen unter anderem bei der Orientierung im Alltag (Einkauf, Behörden- und Arztbesuche) und der Objektpflege.

- 2. Sind der Stadtverwaltung Arbeitsgelegenheiten anderer Träger für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG bekannt? Wenn ja, welche und mit jeweils welcher Zahl Teilnehmender?**

Nein.

- 3. Wie erfolgte die Bewerbung und Auswahl der Teilnehmenden für die Arbeitsgelegenheit in der „Einsatzgruppe Sauberkeit und Ordnung“? Wie viele Bewerbungen/Interessenbekundungen lagen vor?**

Es erfolgte eine Interessenabfrage. Alle acht Interessenten wurden zum Gespräch eingeladen. Die Anzahl ist deswegen so gering, da mit wenigen Mitarbeitenden gestartet werden sollte und daher nur wenige Aushänge verteilt wurden, um nicht unter möglicherweise hunderten Interessenten eine Auswahlentscheidung treffen zu müssen. Die Personen, die die Arbeitszeit (ca. 08.00 bis 13.00 Uhr) in den Tagesablauf integrieren konnten und wollten, erhielten die Möglichkeit zur Arbeit. In mehreren Fällen kollidierten Sprachkurse in zeitlicher Hinsicht, so dass die Arbeit nicht aufgenommen werden konnte.

- 4. Welchen Umfang (in Std./Wo.) hat die Tätigkeit der Geflüchteten in der „Einsatzgruppe Sauberkeit und Ordnung“?**

Der Stundenumfang umfasst maximal 25 Stunden je Woche und 100 Stunden je Monat.



5. Wie bewertet die Stadtverwaltung die ungleiche Aufwandsentschädigung für Teilnehmende an Arbeitsgelegenheiten nach SGB II und nach AsylbLG?

Es handelt sich um eine Entscheidung des Gesetzgebers, die nicht durch die Stadtverwaltung bewertet wird. Fakt ist, dass die bisherigen Teilnehmenden die Aufgaben sehr gern wahrnehmen.

6. Wäre es der Stadtverwaltung rechtlich möglich, den teilnehmenden Geflüchteten auch ohne Prüfung des tatsächlichen Aufwandes eine höhere Aufwandsentschädigung zu zahlen? Wenn ja, unter welchen Bedingungen? Wenn nein, warum nicht?

Nein, die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich abschließend aus dem Asylbewerberleistungsgesetz.

7. Wie stellt die Stadtverwaltung sicher, dass die Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit keinen negativen Einfluss auf die Wahrnehmung anderer Integrationsangebote (z.B. Sprach- oder Integrationskurs) hat?

Alle bisherigen Teilnehmenden vernachlässigen andere Integrationsangebote (insbesondere Sprachkurse) nicht. Hinzu kommt, dass die geschaffene Arbeitsgelegenheit auch selbst einen Beitrag zur Integration leistet. Die deutsche Sprache, egal auf welchem Sprachniveau, kann gelernt und angewendet werden. Außerdem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Asylbewerberinnen und -bewerber oftmals keiner Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nachgehen dürfen. Viele wünschen sich aber eine sinnvolle Beschäftigung, wie sie durch die Arbeitsgelegenheit ermöglicht wird. Es handelt sich um eine freiwillige Tätigkeit, von der alle Seiten profitieren.

Oberbürgermeister